Rechts- und Strafordnung

der Arbeitsgemeinschaft Ringen Rheinland-Pfalz e. V. (ARGE)

beschlossen gemäß §3 der Satzung

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechts- und Strafordnung regelt die Sportgerichtsbarkeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Ringen Rheinland-Pfalz e. V. (ARGE).

(2) Sie gilt für:

- alle Mitgliedsvereine der ARGE
- deren Mitglieder
- Sportlerinnen und Sportler
- Trainer und Betreuer
- Kampfrichter
- Funktionsträger
- Teilnehmer an Veranstaltungen der ARGE.

(3) Grundlage dieser Ordnung sind:

- die Satzung der ARGE
- die Geschäftsordnung der ARGE
- die Finanzordnung der ARGE
- die Ordnungen des Deutscher Ringer-Bund.

(4) In übergeordneten Angelegenheiten gelten die Rechts- und Strafbestimmungen des DRB.

§2 Grundsätze der Sportgerichtsbarkeit

(1) Die Rechtsprechung innerhalb der ARGE erfolgt unabhängig und unparteiisch.

(2) Jeder Beteiligte hat Anspruch auf:

- rechtliches Gehör
- ein faires Verfahren
- eine schriftlich begründete Entscheidung.

(3) Entscheidungen haben sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Gleichbehandlung
- Verhältnismäßigkeit

- Transparenz
- Schutz des Sports.

(4) Diskriminierende, extremistische oder gewaltfördernde Handlungen widersprechen den Grundsätzen der ARGE.

§3 Rechtsorgane

Die Rechtsprechung innerhalb der ARGE erfolgt durch:

1. **Rechtsausschuss I (RA I)**
2. **Rechtsausschuss II (RA II)**

Diese werden gemäß §16 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 Zuständigkeit des Rechtsausschusses I

Der Rechtsausschuss I ist **erste Instanz** für:

- Proteste gegen Wettkampfergebnisse
- Streitigkeiten im Ligabetrieb
- Verstöße gegen Sport- und Wettkampfordnungen
- Streitigkeiten zwischen Vereinen
- Disziplinarverfahren gegen Sportler oder Funktionsträger.

§5 Zuständigkeit des Rechtsausschusses II

Der Rechtsausschuss II ist **zweite Instanz** für:

- Berufungen gegen Entscheidungen des RA I
- Beschwerden gegen Maßnahmen des Präsidiums
- Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Entscheidungen des RA II sind grundsätzlich endgültig.

§6 Zusammensetzung der Rechtsausschüsse

(1) Jeder Rechtsausschuss besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Rechtsausschusses sein.

(4) Bei Befangenheit tritt ein Ersatzmitglied ein.

§7 Einleitung eines Verfahrens

Ein Verfahren kann eingeleitet werden durch:

- Antrag eines Mitgliedsvereins
- Antrag eines Organs der ARGE
- Protest im Wettkampf
- Entscheidung des Präsidiums.

Der Antrag muss enthalten:

- Antragsteller
- Sachverhalt
- Begründung
- Beweismittel.

§8 Proteste im Wettkampfbetrieb

(1) Proteste gegen Kampfergebnisse müssen unmittelbar nach dem Wettkampf beim Kampfrichter oder Veranstaltungsleiter angezeigt werden.

(2) Der Protest ist spätestens 48 Stunden nach dem Wettkampf schriftlich einzureichen.

(3) Über Proteste entscheidet der Rechtsausschuss I.

§9 Disziplinarverfahren

Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei:

- unsportlichem Verhalten
- Tätlichkeiten
- Beleidigungen
- Manipulation von Wettkämpfen
- Einsatz nicht startberechtigter Sportler
- Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen.

§10 Mögliche Sanktionen

Der Rechtsausschuss kann folgende Maßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis

- Geldstrafe
- Ordnungsgeld
- Sperre für Sportler
- Sperre für Funktionsträger
- Punktabzug im Ligabetrieb
- Wertung eines Kampfes oder Wettkampfes
- Ausschluss aus Wettbewerben
- zeitweilige Verbandssperre.

Die Höhe der Geldstrafen ergibt sich aus der Finanz-, Geschäftsordnung, sowie der Gebühren Straf Ordnungsgelder 20260224-Tabelle der ARGE.

§11 Verfahren

(1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses leitet das Verfahren.

(2) Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Verhandlungen können stattfinden:

- schriftlich
- in Präsenz
- per Videokonferenz.

(4) Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§12 Entscheidungen

(1) Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Sie enthalten:

- Sachverhalt
- Entscheidungsgründe
- verhängte Maßnahmen
- Rechtsmittelbelehrung.

(3) Entscheidungen werden den Beteiligten zugestellt.

§13 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses I kann **innerhalb von 14 Tagen Berufung** beim Rechtsausschuss II eingelegt werden.

(2) Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung des RA II ist endgültig.

(4) In besonderen Fällen kann eine weitere Anrufung der Rechtsorgane des Deutscher Ringer-Bund erfolgen.

§14 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten eines Verfahrens trägt grundsätzlich die unterlegene Partei.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Finanz-, Geschäftsordnung, sowie der Gebühren Straf Ordnungsgelder 20260224-Tabelle der ARGE.

(3) In besonderen Fällen kann der Rechtsausschuss die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

§15 Zusammenarbeit mit Organen

Die Rechtsorgane arbeiten insbesondere zusammen mit:

- dem Präsidium
- dem Sportreferat
- dem Kampfrichterreferat
- dem Ausschuss für Leistungssport.

§16 Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der ARGE sowie die gesetzlichen Vorgaben.

§17 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Strafordnung tritt nach Beschluss des ARGE-Präsidiums in Kraft.

Änderungen bedürfen ebenfalls eines Beschlusses des ARGE-Präsidiums.

Beschlossen durch das ARGE-Präsidium am: 10.04.2026

Arbeitsgemeinschaft Ringen Rheinland-Pfalz e. V.